

damals, kurz und sehr gut schreiben: „amt der Seele und Leibe“, und sich darauf verlassen, daß der Leser aus der das zu Leibe passende richtige Geschlechtswort mit herausläse. So schrieb noch Goethe, und nicht im Verse: „gleichen Buchses und Würde, ihre Gestalt und Wesen“; Schiller: „mit meinem Wissen und Erlaubnis“. Wer's wagen darf, d. h. der übertragende Schreiber, dessen Ausübung zugleich Lehre ist, der wage das; dem Durchschnittsschreiber ist davon abzuraten, weil man, nicht ohne Grund, seine Berufung auf Luther, Goethe, Schiller nicht gelten lassen würde.

**

Keine Freiheit, sondern Buchtlosigkeit und Auflösung aller Fügung ist, was mir heute, wo ich dies schreibe, aus der fetten Überschrift einer großen Zeitung in die Augen springt: „Der Inhalt Caillaux' Geheimsach.“ Auch wenn man, wie man darf oder muß, „Kalliope“ liest, haben wir hierin eine allenfalls chinesische Fügung oder Nichtfügung; aber selbst in dem fast Beugungslosen Englisch wäre solche ungefuge Nebeneinandersetzung von Wörtern unmöglich. Viel schlimmer freilich als „An Bord Seiner Majestät Schiff“ (vgl. S. 99) ist das nicht.

Ob die weitestgehende Freiheit im Fügen die berühmte Überschrift Schillers „Was heißt (man?) und zu welchem Ende studiert man Universalgeschichte?“ entschuldigt, bleibe dem Sprachgefühl, aber zugleich der Ehrerbietung des Lesers vor einem unsrer ersten Sprachmeister überlassen. Beim Hören wird niemand eines Fehlers gewahr.

2. Der Zweitfall

Weit verbreitet ist die Ansicht, eine der größten Schwierigkeiten des Deutschen sei die Unterscheidung von *mir* und *mich*, also des 3. und 4. Falles. Für den unsre Sprache erlernenden Ausländer trifft dies zu, dem Deutschen hilft sein erworbenes Sprachgefühl über die meisten Zweifel hinweg. Der am häufigsten begangene Fehler, grade im Christdeutsch, betrifft den 2. Fall.

Obenan steht die Mahnung: Man schütze ihn und gebe ihm sein Recht im Satzgefüge, wo immer es angeht, denn kurze Beugung wirkt kräftiger als lange Umschreibung: „der

Preis dreier Pferde' ist besser als: „. . von drei Pferden‘. Leider reicht dieses Mittel bei Zahlen nicht über 3 hinaus; schon bei 4 muß es heißen: von vier Pferden. Sonst aber immer zuerst den Zweitsfall versuchen: ,Eine große Zahl guter Bücher‘, nicht: ,von guten Büchern‘. Einem deutschen Schreiber, der ,die Vorstellung vom Schauspielhouse‘ sagt, darf man den Rat geben, die Anfangsgründe seiner Muttersprache zu erlernen. Also niemals: ,Der Verfasser von diesem Stück, Wir singen die erste Strophe von dem Liede .‘ Mit Recht nannte Schopenhauer solche elende Fügungen ,Deutschfranzosenjargon‘; nennen wir sie in deutschem Deutsch: Heimpariser sprache. — Da, wo kein reines Verhältnis eines Teiles, Stücks, Besitzes vorliegt, sondern eine andre Form des Zusammenhangs, kann oder muß von stehen: die Sage von Lohengrin, nicht: . . Lohengrins; der König von Bayern; aber in der etwas edleren Fassung ,Bayerns König‘ siegt doch wieder das Vorrecht des Zweitsfalls, wie überall da, wo er vorangehen darf, also in der Stellung des sogenannten ,sächsischen Genitivs‘ im Englischen. In manchen Fällen sind beide Fügungen zulässig: ,ein Werk Raffaels‘ oder ,ein Werk von Raffael‘; bei von wirkt der Gedanke ,von Raffaels Hand‘ mit. Dunkel bleibt die Bedeutung von ,ein Bildnis (selbst ein Bild) Raffaels‘: es kann Raffael selbst darstellen, es kann von seiner Hand sein. Zur genauen Verdeutlichung bedarf es in beiden Fällen einer unzweideutigen Wendung, woran es den Deutschen ebensowenig fehlt wie den Franzosen, die in der gleichen Sprachverlegenheit sind. ,Ein Gedicht Goethes‘ und „. . von Goethe‘ sind gleich richtig, doch walten kleine Sinnes- und Anwendungsunterschiede ob. ,Eine Säule vom Zeustempel‘ ist eine, die von ihm herstammt und jetzt irgendwo anders steht. Es schadet auch nichts, wenn hier gegenübergestellt werden: ,die Geburt eines Knaben, die Entbindung eines Knaben‘; daß das Letzte Unsinn und Sprachfehler zugleich ist, sieht der Leser ein, aber — ich habe es in einer großen Zeitung gedruckt gefunden.

Zwei durch Zweitsfallfügung aufeinander bezogene Hauptwörter müssen eng beisammen stehen: ,der Präsident Wilson der Vereinigten Staaten‘ ist unzulässig: er ist, sprachlich wenigstens, nicht der Wilson der Vereinigten Staaten, sondern ihr Präsident. — Nicht ,der Minister für Unterricht des Königs von Preußen‘, sondern: ,der Minister des Königs

... für Unterricht. Auch nicht: „die Entsendung nach Rom des Fürsten Bülow“.

Was bedeutet „die Entziehung der Steuerpflicht“? Etwa daß sich jemand seiner Steuerpflicht entzieht? Weit gefehlt; es kann im guten Deutsch mir bedeuten, daß jemandem die Pflicht, Steuern zu zahlen, entzogen ist. Der zielende Zweitsfall — mit dem haben wir's hier zu tun — darf nur von Hauptwörtern gebildet werden, denen ein zielendes Zeitwort mit 4. Fall zugrunde liegt. Man entzieht sich der Steuerpflicht (3. Fall), also ist „Entziehung der Steuerpflicht“ unmöglich oder bedeutet etwas ganz andres, als was gemeint ist. Dagegen ist „Entziehung der Ehrenrechte“ richtig, denn hier heißtt es: „Das Gericht entzog jemand die Ehrenrechte“ (4. Fall). „Die Bekämpfung des Gegners“ ist richtig (man bekämpft den Gegner); „die Huldigung des Gegners“ kann nur bedeuten, daß der Gegner irgendeinem huldigt, nicht daß man ihm huldigt. „Die Angriffe der Feinde“ sind nur die von den Feinden, nicht die gegen sie geführten. „Die Berufung des Kammergerichts“ kann niemals bedeuten die ans Kammergericht gerichtete Verurteilung, sondern allenfalls die Zusammenberufung des Kammergerichts. — „Die Belebungsversuche des Burgtheaters“ haben nicht zum Zweck, das Burgtheater zu beleben, sondern das Burgtheater bezweckt damit, irgendein Stück zu beleben. — „Besserungsversuche des Sträflings“ sind solche, die er selbst vornimmt, nicht die von andern mit ihm vorgenommenen. — „Die Unkenntnis der Franzosen“ ist nur ihre eigne, nicht meine von ihnen. „Seine Unkenntnis der Franzosen“ ist unmöglichverständlich. Ebenso wird „das Gedächtnis dieses Tages“ nicht falsch verstanden werden. — Mindestens hart ist „die Furcht der Verantwortung“, ebenso „meine Furcht der Verantwortung“, denn zugrunde liegt der Begriff: vor der Verantwortung. Goethes „Furcht der Strafe“ (in den Mitschuldigen) und Schillers „Furcht der Inquisition“ (statt: vor ihr), Haß der Freiheit, Hoffnung der Beute sind nicht besser. In den stehenden Wendungen „die Furcht Gottes, die Liebe des Nächsten“, allenfalls noch „Liebe des Vaterlands“, was schon bei Lessing vorkommt, ist die Härte nur durch die Gewöhnung getilgt. Uhlands „aus Haß der Städte“ (gegen die Städte) ist gewagt und in der Prosa sehr bedenklich. Ebenso steht es um „die Beirührung einer Sitzung, die Entzagung seines Glücks, das Mitleid des Kindes“ (mit dem Kinde).

Doppeldeutigkeiten wie „das Lob des Freunde^s, die Beleidigung des Gegners, des Verlust meines Freunde^s müssen durch den Zusammenhang unzweideutig werden oder eine andre Fassung erhalten.“

Der Grund für die Unzulässigkeit von Zweitfallsfügungen in Fällen wie denen mit „Belebungs- oder Besserungsversuch“, ferner mit „Wiedersehensfreude der Heimat“ liegt darin, daß der bestimmende Träger der Fügung in zusammengesetzten Hauptwörtern das letzte Glied ist. Die strengste Beachtung dieser im allgemeinen zutreffenden Regel würde allerdings manche bequeme Fügung verbieten, und die Sprache hat sich zuweilen über sie hinweggesetzt: der „Eröffnungstag der Ausstellung“ wird nicht mehr als falsch empfunden, zumal da Ausstellungen allerlei „Tage“ haben. Nicht mißverständlich sind landläufige Wendungen wie „der Geschichtschreiber der Päpste“ (nicht einer im Dienst der Päpste), der Sorgenbrecher des Alters“; hier haben sich mit der Zeit selbständige Neubildungen durchgesetzt, bei denen man nicht mehr die Bedeutung jedes Einzelgliedes abwägt. Dennoch gilt der Rat: lieber zu streng als zu läßlich, denn ein Schritt vom Wege führt in den Doppelsinn oder den Unsinn.

Folgen mehre Zweitfälle im Fügungsverhältnis aufeinander, so ist zu beachten, daß man dem bestimmenden Wort keine größere Last aufpacken darf, als es tragen kann: „die Beschäftigung der Arbeiter“ ist unter Umständen eine Sache der Stadt, aber dann muß das klar gesagt werden: „. . . durch die Stadt, nicht: „die Beschäftigung der Stadt der Arbeiter“. Und falsch ist die Stellung: „die Bearbeitung Goethes des Urgötz“, was gebessert werden muß und kann in: „Goethes Bearbeitung des Urgötz“. Das Beispiel ist verwandt dem vom Präsidenten Wilson auf S. 250: bestimmendes und gefügtes Hauptwort müssen beisammen stehen. — „Grimms Goethes Leben“ geht nicht; nur: „Grimms Leben Goethes“; auch „Goethes Leben Grimms“ würde die Sache nicht bessern. Selbst „C. F. Meyers Huttens letzte Tage“ bleibt eine Härte, die besser vermieden wird.

Häufig getadelt wird als „falsch und lächerlich“ der gäng und gäbe Ausdruck „zur Steuerung (oder Abhilfe) des Notstandes“. Der Tadler steht auf seinem Schein: auf der Regel, daß nur Hauptwörter von einem zugrunde liegenden Beifwort mit 4. Fall so gefügt werden dürfen, und besteht auf seinen Schein: Weg mit dem Ausdruck, denn man steuert und hilft

ab dem Notlande. An der Festigkeit solcher fester Wendungen aber zerbricht die Regel, und der Sprachgebrauch siegt. **Steuerung** wird heute empfunden wie Abstellung; **Abhilfe** nicht ganz so.

Nicht zu viele, selbst paarweis an sich richtige, Zweitsfälle in Abhängigkeit nacheinander! Unwillkürlich taucht der Vergleich mit dem Bandwurm auf bei Fügungen wie: „Die Erklärung dieses Verses des dritten Auftritts des vierten Aktes der Jungfrau von Orleans. — Es gibt keine Beschreibung des Außern der Geliebten des unglücklichen Märtyrers der Poesie und der Liebe. — Die Gefahr der Verschlimmerung des Zustandes des Bruders der Frau...“ Oft hilft nur ein vollständiger Umbau des Satzes, z. B.: „Die Gefahr, daß sich der Zustand des Bruders der Frau verschlimmere...“ Man versteife sich nicht auf Hauptwörter; sie sind vielfach eine reiche Quelle schlechten Stils (vgl. S. 348): „Die Zulässigkeit der Berücksichtigung der Unkenntnis der Tatsache der Existenz einer solchen Verordnung ist vom Gesetz nirgends versagt“ (Reichsgerichtsentscheidung).

Bei zusammengesetzten Hauptwörtern, die durch ein Vorwort zu einer näheren Bestimmung gefügt werden, lauert fast immer die Gefahr der Wahl des unpassenden Vorwortes oder die einer überhaupt unmöglichen Fügung. „Der Scheide- tag von der Heimat, die Pflichtenlehre gegen Gott, das Aussfallsgefecht aus Meß, die Vorbereitungszeit auf die Prüfung, die Badelust im Meer, das Übersetzungrecht ins Englische, Reiseerinnerungen nach Griechenland, die Ausfuhrmöglichkeit aus Kanada“ — die Unzulässigkeit solcher Wendungen leuchtet ein, denn es gibt zwar ein Scheiden von der Heimat, aber keinen Tag von ihr; eine Vorbereitung auf die Prüfung, aber keine Zeit auf sie, u. s. w.

Die gestrengsten Herren der Sprachlehre lassen hier kaum eine Ausnahme zu; das Sprachleben kümmert sich nicht um sie, sondern fragt nur nach seinen erlaubten Bequemlichkeiten und berechtigten Bedürfnissen, und Kraft des Gewohnheitsrechtes wird richtig oder doch erträglich, was nach der allgemeinen Regel falsch wäre. Ist Lessings „Einführer in die Welt“ richtig, dann wird man zur Not auch den „Überseher ins Englische“ gestatten müssen, und von solchen Wendungen bis zum „Todesfall an den Pocken“ und zur „Bibelübersetzung ins Englische“ führen kaum merkliche erleichternde Übergänge.

Entscheidend für das Recht zu solchen Fügungen ist das Sprachgefühl für das Übergewicht des letzten Gliedes vor dem ersten: je stärker der Sinn des ersten Gliedes mitempfunden wird, desto unmöglichter wird eine Fügung, worenin das erste Glied nicht paßt; je mehr das erste Glied sich dem Beiwort nähert, desto geringer wird sein mitbestimmender Einfluß. Aber es besteht ja kein Zwang zu solchen gefährlichen Fügungen! Paßt ein Vorwort, das dem ersten Gliede entspräche, aber dem zweiten widerstreitet, nicht zur Fügung des ganzen Hauptwortes, so wähle man ein nichtanstoßiges Vorwort allgemeinerer Bedeutung. „Ein Ausfuhrverbot des Kindviehs von Landrat Schulze“ könnte zu einer Bekleidungsfrage oder zu einem Beitrag für Witzblätter führen; an dem „Ausfuhrverbot eines Landrats gegen Kindvieh“, einem „Ausfuhrverbot gegen Kindvieh“ wäre nichts auszusehen.

Die unendliche Zusammensetzungsmöglichkeit im Deutschen verführt manchen Schreiber, besonders in der Zeitung, aus den vielseitigsten Wendungen ein einziges Hauptwort zusammenzuschweißen, das keinen klaren Sinn ergibt. Aus einem Antrag über den Religionsunterricht der Dissidentenkinder darf man keinen „Dissidentenantrag“ machen. Dergleichen mag als formelhaft abkürzendes Stichwort in der Umgangssprache der Kanzleien hingehen, für die gepflegte Schriftsprache taugt es nicht.

*

Ein Sprachmeister hat streng verboten, bei Strafe eines „Fehlers“, redensartliche Fügungen von Hauptwort mit Beiwort zu trennen, ihre Formelnatur aufzulösen, sie also aus dem Banne der sprachlichen Versteinerung wieder ins bewegliche Leben zu rufen, Eingefrorenes aufzutauen. Die Verkehrtheit solches Verbotes leuchtet ein, wenn man bedenkt, daß jede solche Formel doch ursprünglich keine Formel, sondern gefühlte Sprache war, und daß viele dieser formelhaften Verwachsungen erst aus jüngster Zeit stammen. Warum also dem, der in „Fühlung nehmen“ die Fühlung noch deutlich sieht, sie also gedanklich nicht ganz gleichsetzt irgendeinem Beiwort, etwa berühren, treffen, — warum dem verbieten, „Fühlung“ so selbstständig zu behandeln, wie es jedem nicht ganz unlebendigen Hauptworte zuloommt, und z. B. zu schreiben: „Er trug ihm auf, heimliche Fühlung mit dem Feinde zu